Bücher durch Sortimentshändler und Antiquare.

Meine Rüge aber war hauptsächlich gegen solche Blätter gerichtet, welche vorzugsweise zu Gunsten unsers Geschäfts zu wirken sich das Ansehen geben, dasselbe aber durch Begünstigung solches Mißbrauchs in seinen Grundvesten zu erschüttern sich bereit finden ließen, und war somit auch wesentlich gegen die Redaction des B. B. gerichtet.

In welchem Zusammenhang nun die gegen mich erhobene Anklage mit dieser meiner nicht mißzudeutenden Aeußerung steht, stelle ich dem Ermessen jedes unbefangen Ueberlegenden anheim.

Hiernächst richte ich nun an den Ankläger und den Vertreter desselben, die Redaction, folgende Fragen:

1) Wo und wann habe ich gesagt, daß ein Verleger die ursprünglichen Preise seiner Artikel nicht ermäßigen dürfe?
2) Habe ich zwar gemißbilligt, daß Sortiments-Buchhändler und Antiquare durch öffentliches Suchen oder Feilbieten Preise gangbarer Bücher zu schmälern bemüht wären. Bin ich aber ein solcher?
3) Also dem Verleger habe ich es nie verdacht oder bestritten selbst öffentlich eine Preisherabsetzung statt finden zu lassen. Aber nun bitte ich die löbliche Redaction anzugeben, wo selbst dies unbestritten Zulässige in der angeregten Sache überhaupt von mir geschehen sey?

Wenn nun, wie es offenbar ist, keine dieser Fragen bejahend beantwortet werden kann, in welchem Lichte erscheinen dann wohl der Ankläger und seine Vertreter bei der gegen mich geführten Beschuldigung! Denn daß ich das Recht habe, einzelne Exemplare eines Werks oder eine beliebige Anzahl davon einem andern zu jedem mir genügenden Preise zu verkaufen oder sogar zu verschenken, wird wohl Niemand bestreiten wollen, eben so wenig als es jenem bestritten werden kann mit dem Erworbenen nach Belieben zu verfahren oder es nach Umständen ebenfalls zu verschenken.

Aus allem Vorstehenden ergiebt sich nun die hämische Absicht des Anklägers um so deutlicher, als mit der völlig grundlosen Beschuldigung auch noch gar nicht zur Sache gehörige mir zwar höchst gleichgültige Ausfälle über den Unwerth meines früheren Aufsatzes verbunden sind. Und nun nennt die Redaction diesen Aufsatz einen in sehr ruhigem und anständigem Tone abgefaßten!!!

Zur näheren Erklärung des Zusammenhangs füge ich aber noch Folgendes bei:

Es ist bekannt, daß in Paris ein Nachdruck von J. Paul's Werken begonnen hat, dessen Verbreitung im Auslande nicht zu verhindern steht. Um nun meinerseits möglichst dagegen zu wirken, hatte ich Hrn. Asher wesentlich für diesen Zweck eine namhafte Anzahl jener Werke zu einem mäßigen Preise überlassen. Daß er jedoch dieser deutlich ausgesprochenen Absicht entgegen, auch die Exemplare in Deutschland zu verbreiten gesucht hat, ist ein unbilliges Verfahren und ein Mißbrauch meines Vertrauens, demzufolge ich die nöthige Vorsicht gegen ihn anzuwenden versäumte. Der Vorgang wird mir für die Folge zur Warnung dienen.

Als eine völlige Unwahrheit muß ich aber nebenbei die Bemerkung des Anklägers bezeichnen, daß ich Hrn. Asher in Stand gesetzt hätte, das Exemplar jener Werke für 16 ℛ. zu verkaufen.

Zum Schlusse wende ich mich noch einmal an die Redaction, und zwar zuerst mit der Frage: woher ihr die Befugniß überhaupt zustehe, eingesandte Artikel, sofern sie nicht, wie der gegen mich gerichtete, Persönliches oder aber sonst Staatsgefährliches enthalten, zurückzuweisen oder aber nach Belieben zu verändern. Das von ihr redigirte B. Bl. ist nichts anders als das Organ für die zur Sache gehörigen Mittheilungen der Geschäftsgenossen, über welche sie keine Art von Suprematur auszuüben berechtigt ist und deren jeder seine Aeußerungen dem Inhalt und der Form nach selbst zu vertreten hat, ohne alle Bevormundung. Sollte ihr aber das erste von mir durchaus bestrittene Recht zustehen, so würde doch hinsichtlich des zweiten es ihre unabweisliche Pflicht sein, erst bei dem Einsender anzufragen, ob er sich ihren vermeintlichen Besserungen zu unterwerfen geneigt sey.

Die schließlich angefügte Aeußerung, daß sie durch die beliebte Hinweglassung mich vor gerichtlicher Belangung hätte behüten wollen, giebt ein Obervormundschaftsrecht kund, das ich ein angemaßtes nennen muß, und dem mich zu unterwerfen ich weit entfernt bin. Da nun auch gegenwärtig mein Aufsatz im Organ des Deutschen Buchhandels unverkürzt abgedruckt zu lesen ist, so stelle ich der Redaction anheim, daraus, wenn es ihr beliebt, die nöthigen Materialien zum gerichtlichen Verfahren gegen mich herzunehmen. Daß ein verkappter Ehrenkränker kein Recht vor dem Richter habe, auch wenn er aufs heftigste beschimpft würde, weiß jedermann, dem bürgerliche Verhältnisse und darauf Bezug habende gesetzliche Vorschriften nicht gänzlich fremd sind.

Wenn die Redaction ferner an verschiedenen Stellen mit dürren Worten mir zu verstehen giebt, daß ich mich in der Sache meiner eigenen Ueberzeugung zuwider geäußert habe, so ist solches eine übereilte, unziemliche und in jeder Beziehung unzulässige Beschuldigung, von welcher mich aber mein eigenes Bewußtseyn frei spricht und die ich daher unbeachtet lassen und verzeihen will.

Im Verfolg ihrer Deduction vergleicht die Redaction die gegen mich gerichtete Anklage Inhalt mit den früher gegen die Cotta'sche Handlung geführten Beschwerden wegen Nichterfüllung offenbar vorhandener Verpflichtungen, und ich bitte daher um Nachweisung, wo ich mir dergleichen hätte zu Schulden kommen lassen, und in wiefern eine solche Zusammenstellung sich rechtfertigen lasse.

Ueber den Begriff des Persönlichen scheint die Redaction etwas unklar; sie wird aber wohl selbst Gelegenheit finden, sich darüber zu belehren, hier wäre die Ausführung zu weitläuftig, bei welcher Veranlassung sie sich auch wohl darüber wird aufklären lassen, daß derjenige, welcher Beschwerden eines andern gegen genannte Personen verbreiten hilft, sich allerdings genau davon überzeugen muß, in wiefern solche wahrhaft und begründet sind, weil er sonst

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18361014/3